

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Köln (Volkshochschulsatzung)

Der Rat hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz/WbG) vom 19. Oktober 1999 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV.NW 2023) und der §§ 52, 55 und 59ff. Abgabenordnung (AO) 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NW 610) – jeweils in der geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 7 – 11 der Satzung der Volkshochschule Köln (Volkshochschulsatzung) vom 14.06.2000 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 46 vom 25.09.2000) erhalten folgende Neufassung:

„§ 7

Mitwirkung im Sinne des 1. Weiterbildungsgesetzes

(1) Den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den neben- und freiberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozentinnen und Dozenten) und den Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird gem. § 4 des 1. Weiterbildungsgesetzes zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Dieses wird durch die Gelegenheit zur Teilnahme dieser Mitwirkungsberechtigten an Versammlungen (§§ 8-10) sichergestellt.

(2) Die Versammlung der Teilnehmenden (§ 8) und die Versammlung der Dozentinnen und Dozenten (§ 9) können zusammengelegt werden. Es findet in diesem Fall zunächst eine Versammlung für alle Teilnehmenden sowie Dozentinnen und Dozenten statt und daran anschließend eine Fortsetzung der Versammlung nach Fachbereichen gesondert.

(3) Anregungen und Empfehlungen aus den Versammlungen von Teilnehmenden und/oder Dozentinnen und Dozenten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und die schriftlich an die VHS-Leitung gerichtet werden, werden an den VHS Beirat (§ 11) weitergeleitet. Über die Ergebnisse der Beratungen von Anregungen im VHS-Beirat wird in der darauffolgenden Teilnehmenden – und/oder Dozentinnen- und Dozentenversammlung berichtet.

§ 8

Teilnehmendenversammlung

(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung die Teilnehmendenversammlung statt. Alle Teilnehmenden an Veranstaltungen des betreffenden Semesters sind berechtigt, an der Teilnehmendenversammlung teilzunehmen. Die Termine der Teilnehmendenversammlung sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) In der Teilnehmendenversammlung wird von einem Mitglied der VHS-Leitung über wesentliche Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Teilnehmenden wird im Rahmen der Teilnehmendenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Teilnehmerschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.

§ 9

Dozentenversammlung

(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung eine Dozentenversammlung statt. Alle Dozentinnen und Dozenten sind berechtigt, an der jeweiligen Dozentenversammlung teilzunehmen.

(2) Die Dozentenversammlungen werden von einem Mitglied der VHS-Leitung über alle für ihre Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Dozentinnen und Dozenten wird im Rahmen der Dozentenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Dozentschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.

§ 10

Mitarbeiterversammlung

(1) Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung der VHS-Leitung die Mitarbeiterversammlung statt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, an der Mitarbeiterversammlung teilzunehmen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird von einem Mitglied der VHS-Leitung über alle für ihre Aufgabenstellung wichtigen Volkshochschulangelegenheiten informiert. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird im Rahmen der Mitarbeiterversammlung die Möglichkeit eingeräumt, Vorschläge und Empfehlungen zu Belangen der Mitarbeiterschaft und zu der Programmgestaltung der VHS-Leitung zu übermitteln.

§ 11

Beirat

(1) Bei der VHS wird ein Beirat gebildet, dessen Geschäfte die Leitung der VHS führt. Der Beirat wird mindestens zwei Mal jährlich durch die Leitung der VHS einberufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Beirat begleitet die Arbeit der VHS und trägt zu ihrer Weiterentwicklung bei. Er unterstützt die Leitung der VHS und berät über Anregungen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.